

24. März 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

432

Gesetz: TO.A § 3 Anlage 1/BAT Anlage 1a in der Fassung des
Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern
und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956
(VergGr. V c/VI b); ZPO § 320

Leitsätze:

1. Die Beaufsichtigung einer großen Arbeitsstätte im Sinne der 1. Fallgruppe für Handwerksmeister der VergGr. VI b TO.A/BAT (Fassung des Tarifvertrages vom 15. Juni 1956) erfordert die stetige Beaufsichtigung des in einem geschlossenen Arbeitsbereich sich vollziehenden Arbeitsprozesses, insbesondere der Arbeit der dort beschäftigten Handwerker und Facharbeiter.
2. Ein Beschluß, durch den ein Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes eines Urteils als unbegründet zurückgewiesen wird, kann nicht mit einem gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel angegriffen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 16/64

Urteil des BAG vom 24. März 1965

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR_16/64

1 Sa 2/63 Bremen

Im Namen des Volkes!⁴³

Verkündet am
24. März 1965

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1965 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zahn und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 28. November 1963 - 1 Sa 2/63 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Handwerksmeister des Installateurhandwerks im Fach Heizungsbau. Er ist als technischer Angestellter in der Maschinenabteilung des Hochbauamts der beklagten Stadtgemeinde beschäftigt und erhält seit dem 1. Dezember 1954 die Bezüge nach der VergGr. VI b TO.A/BAT.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. V a TO.A/BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten, zum mindesten erfülle er die Merkmale der VergGr. V c. Mit der Klage hat er die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. März 1961 eine Vergütung entsprechend der VergGr. V a des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 und ab 1. April 1961 eine Vergütung entsprechend der VergGr. V a der Anlage 1 a (§ 73 Abs. 3) BAT zu zahlen; hilfsweise hat er diese Feststellung für die VergGr. V c beantragt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie meint, der Kläger habe aufgrund der ihm übertragenen Tätigkeit keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung als nach der ihm gewährten VergGr. VI b.

Das Arbeitsgericht hat dem auf die VergGr. V c gerichteten Hilfsantrag stattgegeben; den weitergehenden Hauptantrag hat es abgewiesen.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage in vollem Umfange, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

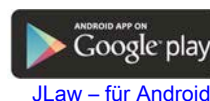
Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Die Revision rügt eine Verletzung des § 320 ZPO, weil das Landesarbeitsgericht einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes des Berufungsurteils zu Unrecht als unbegründet zurückgewiesen habe. Die Rüge ist unzulässig. Über einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung können nur diejenigen Richter entscheiden, die bei dem Urteil mitgewirkt haben (§ 320 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Demgemäß ist der Beschluß, durch den ein solcher Antrag als unbegründet abgelehnt wird, der Anfechtung entzogen (§ 320 Abs. 4 Satz 3 ZPO). Er kann daher auch nicht mit einer Verfahrensrüge im Rahmen eines gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittels angegriffen werden (Stein-Jonas-Schönke, Anm. V zu § 320 ZPO; Wicczorek, Anm. B IV a zu § 320 ZPO).

II. Streitig ist nur noch der Anspruch des Klägers auf die Vergütung nach der VergGr. V c. Unter diese Tarifgruppe fallen Handwerksmeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Gruppe VI b herausheben. In der VergGr. VI b sind die Handwerksmeister in zwei verschiedenen Fallgruppen aufgeführt. Das Landesarbeitsgericht meint, der Kläger hebe sich durch die besonderen Merkmale der VergGr. V c aus der folgenden Fallgruppe der VergGr. VI b heraus:

Handwerksmeister und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Indessen beruht schon die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger erfülle diese Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b, auf einer irrigen Auslegung der Tarifnorm.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat die Maschinenabteilung des Hochbauamts die Verwaltung von rund 500 Heizungsanlagen in den Dienstgebäuden der Beklagten. Während eine Arbeitsgruppe mit der Planung neuer Heizungsanlagen, eine andere mit Unterhaltung und Reparaturen befaßt ist, obliegt einer dritten Arbeitsgruppe, in der der Kläger beschäftigt ist, die wärmewirtschaftliche Kontrolle zur Er-



- 4 -

zielung eines möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Heizungsbetriebes. Die Leitung dieser Arbeitsgruppe hat ein Ingenieur, dem der Kläger als Handwerksmeister zur Unterstützung beigegeben ist. Abgesehen davon, daß der Kläger in erster Linie den Außendienst zu verrichten hat und der Ingenieur sich besonders um die Ölheizungsanlagen kümmert, findet zwischen beiden bei der Beaufsichtigung der Heizungsanlagen eine arbeitsteilige Zusammenarbeit statt.

Daraus entnimmt das Landesarbeitsgericht, daß der Kläger eine große Arbeitsstätte im Sinne der Merkmale der VergGr. VI b zu beaufsichtigen habe. Bei den über 500 Heizungsanlagen in den Dienstgebäuden nebst den besonders umfangreichen und komplizierten Heizungsanlagen einiger größerer Anstalten handele es sich um einen nach seinem räumlichen Umfang (Stadtgebiet Bremen ohne Stadtteil Bremen Nord) und nach der Zahl der Dienststellen und der technischen Anlagen besonders großen Arbeitsbereich, in dem unstreitig auch eine größere Anzahl von Facharbeitern und Handwerkern (Maschinenmeistern) beschäftigt sei. Allerdings sei das Tätigkeitsmerkmal der Beaufsichtigung einer großen Arbeitsstätte nicht schon dadurch erfüllt, daß der Kläger bei der Begehung der Dienstgebäude und Anlagen auch die genannten Maschinenmeister und Facharbeiter bei der sachgemäßen Bedienung der Feuerungsanlagen zu beaufsichtigen, anzuweisen und zu überwachen habe. Denn nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen werde nicht die Beaufsichtigung von Handwerkern oder Facharbeitern in einer großen Arbeitsstätte vorausgesetzt, sondern die Beaufsichtigung des großen Arbeitsbereichs selbst. Eine solche Aufgabe sei nicht nur dem die Arbeitsgruppe Wärmewirtschaft leitenden Ingenieur gestellt, sondern auch dem Kläger falle bei der tatsächlichen Bewältigung der wärmewirtschaftlichen Kontrolle der Heizungsanlagen eine ausgesprochene Aufsichtsfunktion zu. Ihm sei die Durchführung der nur an Ort und Stelle möglichen wärmewirtschaftlichen Kontrolle der Heizungsanlagen weitgehend überlassen. Der Kläger habe sich dafür selbständig einen Begehungsplan angefertigt und besuche nach diesem Plan der Reihe nach alle Behördenhäuser, um sie wärmewirtschaftlich zu überprüfen. Er trage das Ergebnis auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



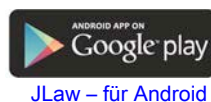
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Kontrollblättern ein und lege sie dem ihm vorgesetzten Ingenieur vor, dem er auch laufend über seine Feststellungen und dabei hervorgetretene Mängel zu berichten habe. Sache des Leiters der Arbeitsgruppe sei es, im einzelnen Falle über Abhilfemöglichkeiten zu entscheiden und dem Kläger gegebenenfalls weitere Weisungen zu erteilen. Praktisch obliege dem Kläger jedenfalls die selbständige zweckentsprechende Organisation und Durchführung der wärmewirtschaftlichen Überwachung im Außendienst, so daß er im Sinne der tariflichen Vorschrift an der Beaufsichtigung des großen Arbeitsbereichs der Arbeitsgruppe Wärmewirtschaft als Handwerksmeister beteiligt sei, während die ingenieurmäßigen Aufgaben im Rahmen dieser Beaufsichtigung dem ihm vorgesetzten Ingenieur zufielen.

Des weiteren begründet das Landesarbeitsgericht seine Auffassung, daß der Kläger sich aus diesen Merkmalen der VergGr. VI b noch wiederum durch den Umfang und die Bedeutung seines Aufgabengebiets und große Selbständigkeit wesentlich heraushebe, wie es der Tarif für die vom Kläger begehrte VergGr. V c verlange.

Dem Landesarbeitsgericht kann nicht darin gefolgt werden, daß dem Kläger mit der beschriebenen Tätigkeit die Beaufsichtigung einer großen Arbeitsstätte im Sinne der Tarifnorm übertragen sei. Richtig ist, daß es zur Erfüllung der tariflichen Merkmale nicht genügen würde, wenn der Kläger nur in einer großen Arbeitsstätte Handwerker und Facharbeiter zu beaufsichtigen hätte. Vielmehr muß sich die Aufsicht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auf die große Arbeitsstätte selbst erstrecken. Dabei wird aber, wie sich aus der Klammerdefinition "Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe" ergibt, ein in sich geschlossener Arbeitsbereich vorausgesetzt (ebenso Clemens-Scheuring-Steingen-Cürner-Opalke, BAT Anm. 97). Daran fehlt es hier. Die Heizungsanlagen in den mehr als 500 Dienstgebäuden der Beklagten stehen zwar unter einer gemeinsamen Verwaltung, hängen aber weder durch die sachlichen Betriebsmittel noch durch die an ihnen zu leistende Arbeit in irgendeiner Weise arbeitstechnisch oder be-



- 6 -

triebsorganisatorisch miteinander zusammen. Es liegen daher nicht eine (große), sondern mehr als 500 verschiedene Arbeitsstätten vor. Es kann auch nicht etwa die Beaufsichtigung mehrerer oder auch zahlreicher kleiner Arbeitsstätten für die Anwendung der Tarifnorm ebenso angesehen werden wie die einer großen Arbeitsstätte, etwa einer großen Werkstatt oder einer Betriebsabteilung; denn abgesehen davon, daß die an den Meister gestellten Anforderungen in beiden Fällen durchaus verschieden sind, verbietet sich eine solche weite Auslegung der Tarifnorm schon wegen ihres eindeutigen Wortlauts.

Sind somit die Heizungsanlagen in den verschiedenen Dienstgebäuden als Arbeitsstätten jeweils für sich zu betrachten, so scheiden für die vom Landesarbeitsgericht herangezogene Fallgruppe zunächst schon alle diejenigen Anlagen aus, an denen nicht Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, die nach dem Vortrag des Klägers nur etwa 80 v. H. der insgesamt beschäftigten Heizer ausmachen. Ob sich unter den dann verbleibenden Heizungsanlagen "große Arbeitsstätten" befinden, kann dahingestellt bleiben. Denn dem Kläger ist auch über die einzelnen Arbeitsstätten eine Beaufsichtigung im Sinne der Tarifnorm nicht übertragen worden. Unter der Aufsichtsführung eines Meisters über eine große Arbeitsstätte wie Werkstatt oder Betriebsabteilung, in der Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, ist nämlich die stetige Beaufsichtigung des in dieser Arbeitsstätte sich vollziehenden Arbeitsprozesses, insbesondere der Arbeit der dort beschäftigten Handwerker und Facharbeiter, zu verstehen. Eine solche Aufsicht übt entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts weder der Kläger noch der ihm übergeordnete Ingenieur aus. Nach dessen Zeugenaussage, die sich der Kläger in seiner im angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Berufungsbeantwortung ausdrücklich zu eigen macht, hat der Kläger jedes Dienstgebäude vor und nach der Heizperiode aufzusuchen, um die Ausgangs- und die Restbestände des Heizmaterials festzustellen; das ist keine Beaufsichtigung der "Arbeitsstätte". Während der Heizperiode hat der Kläger jede Heizanlage mindestens einmal zu kontrollieren und die Kontrolle zu wiederholen, wenn sich ein Anlaß dazu ergibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



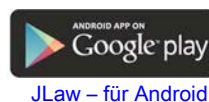
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auch diese Kontrollen, die sich auf das wirtschaftliche Funktionieren der Anlage, ihre wirtschaftliche Bedienung sowie auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit erstrecken, wobei der Kläger gegebenenfalls auch Anweisungen erteilt, stellen eine Kontrolltätigkeit dar, nicht aber eine Beaufsichtigung des Arbeitsprozesses in dem erörterten Sinne, die dem Kläger bei der Vielzahl der Anlagen auch gar nicht möglich wäre.

Fehlt es somit für die Anwendung der vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Fallgruppe der VergGr. VI b an der Beaufsichtigung einer großen Arbeitsstätte, so kann sich der Kläger aus der für diese Fallgruppe vorausgesetzten Tätigkeit auch nicht durch die besonderen Merkmale der VergGr. V c herausheben. Es erübrigt sich damit auch ein näheres Eingehen auf die Angriffe, die die Revision gegen das angefochtene Urteil hinsichtlich des weiteren Erfordernisses erhebt, daß in der beaufsichtigten Arbeitsstätte Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sein müssen. Dazu würde es nämlich nicht genügen, daß sich unter den Heizern Handwerker oder Facharbeiter befinden; sie müßten auch, was die Beklagte bestritten hatte, entsprechend ihrer Fachausbildung beschäftigt sein.

Vermag hiernach die Begründung des angefochtenen Urteils den Klageanspruch nicht zu rechtfertigen, so ist dieser andererseits auch nicht zur Abweisung reif. Der Kläger kann nämlich unter die in einer weiteren Fallgruppe der VergGr. VI b aufgeführten Handwerksmeister fallen, die sich aus der VergGr. VII dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind. Aus einer solchen Tätigkeit müßte sich der Kläger, um in die VergGr. V c aufzusteigen, noch wieder durch den Umfang und die Bedeutung seines Aufgabengebiets und große Selbständigkeit wesentlich herausheben. Da das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt nicht geprüft hat, wozu es von seinem Rechtsstandpunkt aus auch keinen Anlaß hatte, war



gez.: Dr. Pecher Dr. Martel Dr. Gröninger
Dr. Zahn Keil

